

**U0681 - Begünstigungserklärung**

Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Reglements haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – nach folgender Rangordnung Anspruch auf das Altersguthaben:

- I. Der überlebende Ehegatte;
- II. Die Kinder der verstorbenen Person nach Art. 252 ZGB zu gleichen Teilen;
- III. Der in einer Lebensgemeinschaft lebende, unverheiratete Lebenspartner, sofern diese Partnerschaft seit mindestens 5 Jahren in eheähnlicher Form bestanden hat und der hinterlassene Lebenspartner durch den Tod der versicherten Person einen Versorger Schaden erleidet;
- IV. Die Eltern;
- V. Die Geschwister;
- VI. Die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50% des Altersguthabens; Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Altersguthabens verbleiben bei der Stiftung.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. I bis III – und wenn solche Personen fehlen – gemäss Ziff. IV und V ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

**Willenserklärung**

Hiermit bestimme ich

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Name, Vorname der versicherten Person AHV-Nr. (13-stellig), Versicherten-Nr.

folgende Änderung(en)/Ergänzung(en) an der Begünstigungsordnung gemäss Reglement.

**Änderung der Rangordnung gemäss Ziffer I bis III:**

Rang	Name, Vorname	Geb. Datum	PLZ, Wohnort	Beziehung zur versicherten Person (z.B.: Ehegatte, Lebenspartner)
1.				
2.				
3.				

**Änderung der Rangordnung und/oder der prozentualen Anteile am Altersguthaben (AGH) innerhalb der Ziffern IV und V wie folgt:**

Rang	Anteil AGH in %	Name, Vorname	Geb. Datum	PLZ, Wohnort	Beziehung zur versicherten Person (z.B. Bruder, Schwester)
1.					
2.					

Ist eine Hinterlassenenrente mitversichert, wird diese beim Todesfall der versicherten Person dem hinterlassenen Ehegatten ausgerichtet. Hinterlässt die versicherte Person keinen anspruchsberechtigten Ehegatten, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss oben genannter Rangordnung der Barwert der Hinterlassenenrente in Form eines Todesfallkapitals ausbezahlt (Reglement Art. 12).

Die Beweislast für die Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt des Todesfalls liegt bei der/den begünstigten Person(en).

Die Stiftung überprüft im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person die Gültigkeit der Erklärung. Diese Begünstigungserklärung ersetzt alle bisherigen und gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Versicherten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift versicherte Person

